



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

#moderndenken

Leitfaden Arbeitsgelegenheiten

nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

1. Was ist eine Arbeitsgelegenheit?

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bieten Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren, Geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern die Möglichkeit, einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen. Sie helfen den Teilnehmenden dabei, ihren Tag zu strukturieren, ihre Fähigkeiten sinnvoll zu nutzen, Sprachkenntnisse zu erwerben und einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Arbeitsgelegenheiten können zudem dazu beitragen, insbesondere auch in Gemeinschaftsunterkünften das Aggressionspotenzial zu reduzieren, Vorurteile abzubauen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zu stärken.

Rechtlich handelt es sich bei Arbeitsgelegenheiten um eine Leistung nach dem AsylbLG, die kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts darstellt und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, sondern ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet. Die Arbeitsgelegenheiten sind auf gemeinnützige und öffentliche Träger beschränkt, der Einsatz in privatwirtschaftlichen Unternehmen bleibt ausgeschlossen.

2. Wer kann Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stellen?

Arbeitsgelegenheiten können von folgenden Trägern bereitgestellt werden:

- staatliche Träger (z. B. Landesbehörden),
- kommunale Träger (z. B. Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden),
- gemeinnützige Träger (z. B. kirchliche Einrichtungen, Träger der Wohlfahrtspflege, Sportvereine, andere gemeinnützige Vereine und Verbände).

Best-Practice-Beispiel

Landkreis Mansfeld-Südharz

Herr C. nahm freiwillig an einer Arbeitsgelegenheit zur Beräumung der Sandsäcke nach der Hochwasser-katastrophe an der Helme teil. Seine Aufgaben waren die Sandsäcke an den verschiedenen Standorten entlang des Flusses zu beräumen und den Sand zu entleeren. Er war sehr motiviert und begeistert von der Arbeitsgelegenheit. Vor allem gefiel ihm der Kontakt mit anderen Asylbewerbern aus unterschiedlichen Ländern. Dabei fungierte er als Dolmetscher zwischen anderen Asylbewerbern dieses Arbeitseinsatzes und den Firmen, die vor Ort waren. Nach der Beendigung dieser Arbeitsangelegenheit wurde Herrn C. bei einem Unternehmen, das für die maschinelle Unterstützung zur Beräumung der Sandsäcke mit vor Ort war, eine Probebeschäftigung angeboten. Herr C. würde gerne an weiteren Maßnahmen teilnehmen.



3. Wer kann zu Arbeitsgelegenheiten herangezogen werden?

Eine Arbeitsgelegenheit kann grundsätzlich ab dem ersten Tag des Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in Deutschland aufgenommen werden. Einer Teilnahme stehen keine asyl- oder ausländerrechtlichen Beschränkungen entgegen.

Zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten können Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG verpflichtet werden, die

- arbeitsfähig,
- nicht erwerbstätig und
- nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind.

Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, wird von der örtlich zuständigen AsylbLG-Behörde (Landkreis oder kreisfreien Stadt) überprüft. Eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich. Auch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die nicht arbeiten dürfen, können daher zu einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden.

4. Wird ein Abbruch oder eine Verweigerung der Arbeitsgelegenheit sanktioniert?

Wird die Arbeitsgelegenheit ohne wichtigen Grund abgelehnt, ist die Arbeitsleistung unzureichend oder wird die Arbeitsgelegenheit abgebrochen, kann dies zu einer Kürzung der Leistungen nach dem AsylbLG durch die zuständige AsylbLG-Behörde führen. Der Anbieter der Arbeitsgelegenheit muss deshalb die Verweigerung oder den Abbruch der Arbeitsgelegenheit unverzüglich der AsylbLG-Behörde melden.

5. Welche Tätigkeiten können als Arbeitsgelegenheiten angeboten werden?

Durch eine Ende Februar 2024 in Kraft getretene Änderung des AsylbLG ist das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ für Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen entfallen. Infolge dessen ist es nicht mehr erforderlich, dass die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten verrichteten Arbeiten sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt durchgeführt würden. Mit dem stattdessen eingeführten Kriterium, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen muss, wird sichergestellt, dass Arbeitsgelegenheiten klar von regulären Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen abgegrenzt sind. Eine Arbeitsgelegenheit muss in der Regel gemeinnützig sein. Die Tätigkeit muss ausschließlich und unmittelbar dem Allgemeinwohl dienen und die wirtschaftliche Nutzung der Arbeitskraft darf nicht im Vordergrund stehen.

Best-Practice-Beispiel

Landeshauptstadt Magdeburg

Arbeitsgelegenheiten für AsylbLG-Leistungsberechtigte gibt es in der Landeshauptstadt Magdeburg bereits seit 15 Jahren. Herr M. arbeitet bereits seit mehreren Monaten im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit in der von ihm bewohnten Unterkunft. Er ist stets zuverlässig und aufgeschlossen. Die ihm übertragenen Aufgaben erledigt er selbstständig und gründlich. Seine Sprachkenntnisse haben sich dadurch verbessert.



6. Welche Einsatzgebiete sind möglich?

Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG können sowohl innerhalb als auch außerhalb ihrer Unterkünfte Gelegenheiten zum Arbeiten gegeben werden.

Als Arbeitsgelegenheit in Erstaufnahmeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen kann insbesondere jede Tätigkeit angeboten werden, die zu deren Aufrechterhaltung und Betreibung notwendig ist.

Mögliche Einsatzfelder	Inhalte
Hauswirtschaft	z. B. Reinigungsarbeiten, Essenzubereitung und -ausgabe, Hilfe in der Wäscherei
Verwaltung der Einrichtung	z. B. einfache Büroarbeiten, Hilfe in der Kleiderkammer, Transport von Ausstattungsgegenständen
Umfelderhaltung	z. B. Maler- und Renovierungstätigkeiten, Hausmeisterhilfe
Soziales	z. B. Sprachmittlung, Begleitung zu Ärzten und Behörden, Unterstützung externer Honorarkräfte bei der Durchführung von Gruppenangeboten, Hilfe bei regulären Angeboten zur Beschäftigung von Kindern und Hausaufgabenbetreuung, Betreuung und Aufsicht der Gemeinschaftsräume
Unterhaltung der Außenanlagen der Einrichtung	z. B. Pflege von Grünanlagen, Unterstützung bei der Beseitigung von Unrat und Laub
Unterstützung bei Veranstaltungen innerhalb der Einrichtung	z. B. Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung, Reinigung der Räumlichkeiten, Möblierung und kreativer Ausgestaltung

Bei staatlichen, gemeinnützigen und kommunalen Trägern kommen beispielsweise folgende gemeinnützige Tätigkeiten in Betracht:

Mögliche Einsatzfelder	Inhalte
Soziales	z. B. Sprachmittlung, Begleitung zu Ärzten und Behörden, Unterstützung von Integrationslotsen, einfache und unterstützende Tätigkeiten bei der Tagesstrukturierung von betreuungsbedürftigen älteren Menschen
Landschafts- und Grünanlagenpflege	z. B. Gartenbau, Pflege von Gartenanlagen und Rabatten, Unterstützung bei der Beseitigung von Unrat, Unkraut und Laub, Renaturierungsarbeiten, Beseitigung von Totholz, Mäharbeiten
Gemeinnützige Organisationen	z. B. Mitarbeit bei Tafeln, in Kleiderkammern und Sozialkaufhäusern
Kommunale Einrichtungen	z. B. Unterstützung im Bauhof, Wertstoffhof, Hausmeisterhilfen, Verbesserung der Außenanlagen und Reinigungsarbeiten in Schulen, KITAs, Schwimmbädern
Werkstätten und Lager	z. B. Möbelaufbereitung und -transport, Hilfe im kommunalen Möbellager und bei der Einrichtung von Wohnungen für weitere Flüchtlinge, Reparatur von gespendeten Fahrrädern
Freizeit- und Sporteinrichtungen	z. B. Beseitigung von Unrat auf Spiel- und Sportplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen, Unterstützung des Platzwarts
Umwelt- und Naturschutz	z. B. Pflege der Randbereiche von Bächen und Flüssen, Anlage und Pflege von bienenfreundlichen Blühstreifen und Streuobstwiesen, Erhalt von Mooren
Arbeitseinsätze bei Naturkatastrophen	z. B. Aufräumarbeiten, Mithilfe bei der Unterstützung von obdachlos gewordenen Menschen
Wegebau, touristische Infrastruktur und Naherholung	z. B. Pflege und Beschilderung vorhandener Fuß-, Rad- und Wanderwege, Verschönerungsarbeiten im Freizeit- und Naherholungsbereich, Ausbesserung von Bänken, Schutzhütten, Zäunen und Geländern
Umfelderhaltung	z. B. Mithilfe bei Renovierung von Gebäuden, Unterstützung bei Vorbereitungsarbeiten für die Verschönerung der Außenanlagen, Unterstützung bei der Sortierung von Baumaterialien von Abrissarbeiten

7. Wie hoch ist die Bezahlung, die die Teilnehmenden erhalten? Erhalten die Anbieter von Arbeitsgelegenheiten eine Kostenerstattung?

Die Teilnehmenden erhalten von der für sie zuständigen AsylbLG-Behörde eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 Euro je Stunde. Die Aufwandsentschädigung ist weder als Arbeitsentgelt noch als Einkommen im Sinne des AsylbLG anzusehen. Daher wird sie nicht auf die sonstigen AsylbLG-Leistungen angerechnet, sondern zusätzlich gewährt. Um die geleistete Arbeit nachzuweisen, muss der AsylbLG-Behörde ein vom Träger unterzeichneter Stundennachweis vorgelegt werden.

Fahrkosten und Arbeitsmittel sind durch diese Entschädigung abgedeckt, es sei denn, es können höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden, die durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

Soweit ein Träger Arbeitsgelegenheiten schaffen möchte, sind diese mit der zuständigen AsylbLG-Behörde, unter anderem wegen der Kostenübernahme für die Aufwandsentschädigungen, abzustimmen. Durch die AsylbLG-Behörde gezahlte Aufwandsentschädigungen werden den Kommunen durch das Land im Rahmen der Aufnahmekostenerstattung nach dem Aufnahmegesetz erstattet.

Aufwendungen, die den Trägern der Arbeitsgelegenheiten für Organisations- und Anleitungskosten entstehen, können durch das Land jedoch nicht erstattet werden.

Best-Practice-Beispiel

Hauptstelle der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt in Halberstadt

Das Erlernen der deutschen Sprache stellt eine der größten Hürden für Asylsuchende dar. Im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG eingesetzte Bewohner sorgen deshalb dafür, dass interessierte Bewohner auch außerhalb der üblichen Sprachangebote die Möglichkeit haben, eigenständig und in Ruhe im Selbststudium die deutsche Sprache zu erlernen. In einem Lernraum engagieren sich mehrere Bewohner in Schichten, um eine möglichst lange Öffnungszeit zu gewährleisten und den Lernraum im Hinblick auf die Zielsetzung gut zu betreuen.



8. Wie müssen die Tätigkeiten ausgestaltet sein?

Die an einer Arbeitsgelegenheit Teilnehmenden behalten während der Ausübung der Arbeitsgelegenheit ihren Anspruch auf medizinische Leistungen nach dem AsylbLG und sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht und sollte bei Bedarf über den Träger, der die Arbeitsgelegenheit anbietet, abgeschlossen werden. Dies kann z. B. im Rahmen einer Sammelversicherung erfolgen.

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung sind zu beachten. Arbeitsschutzbekleidung und erforderliches Werkzeug sollten durch den Träger bereitgestellt werden. Die Teilnehmenden sind während der gemeinnützigen Arbeit anzuleiten und zu betreuen. Zu den Vorschriften des Arbeitsschutzes zählen neben dem Arbeitsschutzgesetz einschließlich der hierzu erlassenen Verordnungen auch das Arbeitszeitgesetz sowie die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz nebst Verordnungen zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinien.

Die Teilnehmenden der Arbeitsgelegenheit haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Es besteht jedoch kein Anspruch auf bezahlten Urlaub. Schwerbehinderte Teilnehmende haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX.

Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. Vollzeittätigkeiten sind ausgeschlossen. Der zeitliche Umfang der jeweiligen Arbeitsgelegenheit ist an den Besonderheiten des Einzelfalles auszurichten und beträgt in der Regel maximal 25 Stunden pro Woche. Der Teilnahmezeitraum richtet sich nach den individuellen Erfordernissen.

Die in Arbeitsgelegenheiten zugewiesenen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG dürfen ausschließlich die beantragten und anerkannten Arbeiten verrichten. Die Erledigung anderer Tätigkeiten darf von ihnen nicht verlangt werden.

Ist für die Arbeitsgelegenheit eine Prüfung der Gesundheit bzw. ein Gesundheitszeugnis erforderlich, werden die Kosten für die Bescheinigung von der zuständigen AsylbLG-Behörde erstattet.

9. Welche Angaben werden von dem Träger benötigt?

Vor Beginn der Arbeitsgelegenheit sind der zuständigen AsylbLG-Behörde durch den potenziellen Träger folgende Angaben mitzuteilen:

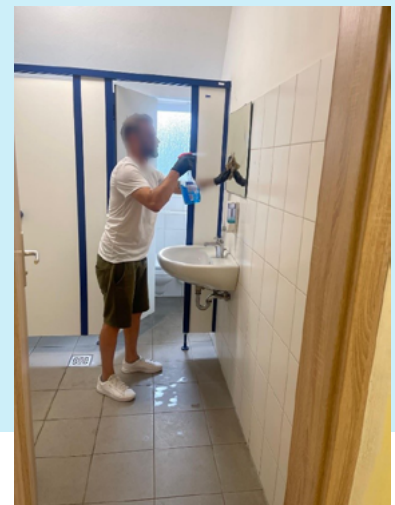
- Bezeichnung des jeweiligen Trägers und Ansprechpartners mit vollständigen Kontaktdaten,
- kurze, aber präzise Tätigkeitsbeschreibung,
- ggf. bestehende individuelle Teilnahmevoraussetzungen (z. B. Kenntnisse, Qualifikationen oder körperliche Voraussetzungen),
- Einsatzort,
- Anzahl der Teilnehmerplätze,
- Beschäftigungszeitraum,
- geplante Dauer der Tätigkeit (Stundenumfang pro Woche),
- ggf. Nennung eines bestimmten potentiellen Teilnehmenden (Name, ggf. Geburtsdatum und Anschrift).

Gemeinnützige Träger müssen zudem einen Freistellungsbescheid des Finanzamts vorlegen; kirchliche Träger und Träger der freien Wohlfahrtspflege sind von dieser Pflicht ausgenommen.

Best-Practice-Beispiel

Außenstelle der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt in der Stadt Oberharz am Brocken

Herr I. T. hat sich für die Haus- und Hofarbeit beworben. Er ist ein fleißiger Gärtner, der mit Liebe und Sachverstand die Pflanzen pflegt. Darüber hinaus sorgt er aber auch für eine solide Grundordnung im Außenbereich der Einrichtung. Er unterstützt zudem bei der Reinigung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen, vor allem in den Sanitärbereichen. Herr I.T. lernt gemeinsam mit mehreren Mitbewohnern Deutsch und kann im Kontakt mit den Mitarbeitern des Hauses seine Kenntnisse auch ständig verbessern. Er wird als fleißiger Kollege sehr geschätzt.



10. Wer entscheidet über die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit?

Die Auswahl geeigneter Personen erfolgt durch die AsylbLG-Behörde, die das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilnahme prüft. Anbieter von Arbeitsgelegenheiten können der AsylbLG-Behörde geeignete Teilnehmende vorschlagen. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG können auch selbst bei der AsylbLG-Behörde ihre Bereitschaft zur Teilnahme anzeigen. Die AsylbLG-Behörde informiert die von ihr ausgewählten Leistungsberechtigten über die vorgesehene Tätigkeit und fordert sie zur Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit auf. Erst danach kann die Arbeitsaufnahme erfolgen. Geplante Arbeitseinsätze sind der AsylbLG-Behörde daher möglichst frühzeitig rechtzeitig anzuzeigen.

11. Wann endet die Arbeitsgelegenheit?

Die Arbeitsgelegenheit endet, sobald bei positivem Ausgang des Asylverfahrens eine reguläre Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen wird oder die Betroffenen nicht mehr leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind.

12. Wie lauten die Kontaktdaten der AsylbLG-Behörde?

Allgemeine Fragen zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG können an das Landesverwaltungsamt gerichtet werden.

Kontakt:

Frau Zengler

Tel.-Nr.: (0340) 6506 341

E-Mailadresse: Hanka.Zengler@lvwa.sachsen-anhalt.de

Die Kontaktdaten der AsylbLG-Behörden sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Kontaktdaten der AsylbLG-Behörden

Landkreis/kreisfreie Stadt	Kontaktdaten
Altmarkkreis Salzwedel Sozialamt Sachgebiet SGB XII Asylbewerberleistungsgesetz	Besucheradresse & Postanschrift: Karl-Marx-Straße 32 29410 Salzwedel Tel.-Nr.: (03901) 840 451 E-Mailadresse: info@altmarkkreis-salzwedel.de
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Fachbereich Ausländerangelegenheiten	Besucheradresse & Postanschrift: Röhrenstraße 33 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld Tel.-Nr.: (03496) 60 1521 E-Mailadresse: auslaenderamt@anhalt-bitterfeld.de
Landkreis Börde Amt für Soziales und Integration Sachgebiet Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Besucheradresse: Kronesruhe 8 39340 Haldensleben Postanschrift: Postfach 10 01 53 39331 Haldensleben Tel.-Nr.: (03904) 7240 2355 E-Mailadresse: migration@landkreis-boerde.de
Burgenlandkreis Migrationsagentur	Besucheradresse & Postanschrift: Schönburger Str. 41 06618 Naumburg Tel.-Nr.: (03445) 73 2444 E-Mailadresse: migrationsagentur@blk.de
Stadt Dessau-Roßlau Amt für Soziales und Integration	Besucheradresse: Zerbster Str. 4 06844 Dessau-Roßlau Postanschrift: Postfach 1425 06813 Dessau-Roßlau Tel.-Nr.: (0340) 204 269250 E-Mailadresse: sozialamt@dessau-rosslau.de
Stadt Halle (Saale) Fachbereich Soziales Team Hilfe zum Lebensunterhalt Migranten	Besucheradresse & Postanschrift: Südpromenade 30 06128 Halle (Saale) Tel.-Nr.: (0345) 221 5440 E-Mailadresse: soziales@halle.de

Landkreis/kreisfreie Stadt Kontaktdaten

Landkreis Harz Sozialamt, Asyl/Zuweisungen	Besucheradresse: Schwanebecker Straße 14 38820 Halberstadt Postanschrift: Postfach 1542 38805 Halberstadt Tel.-Nr.: (03941) 5970 0 E-Mailadresse: sozialamt@kreis-hz.de
Landkreis Jerichower Land Sachgebiet Ausländer und Flüchtlinge	Besucheradresse: Außenstelle Alte Kaserne In der Alten Kaserne 9 39288 Burg Postanschrift: Bahnhofstraße 9 39288 Burg Tel.-Nr.: (03921) 949 3200 E-Mailadresse: Ausl.Amt@lkjl.de
Stadt Magdeburg Sozial- und Wohnungsamt	Besucheradresse & Postanschrift: Georg-Kaiser-Straße 3 39116 Magdeburg Tel.-Nr.: (0391) 540 3670 E-Mailadresse: sozial-und-wohnungsamt@magdeburg.de
Landkreis Mansfeld-Südharz Amt für Soziales und Integration	Besucheradresse & Postanschrift: Rudolf-Breitscheid-Str. 20-22 06526 Sangerhausen Tel.-Nr.: (03464) 535 3300 E-Mailadresse: sozialamt@lkmsh.de
Saalekreis Ausländeramt	Besucheradresse & Postanschrift: Fritz-Haber-Straße 7 a 06217 Merseburg Tel.-Nr.: (03461) 40 0 E-Mailadresse: asylblg@saalekreis.de
Salzlandkreis Fachdienst Ausländer- und Asylrecht	Besucheradresse: Friedensallee 25 06406 Bernburg (Saale) Postanschrift: Fachdienst Ausländer- und Asylrecht 06400 Bernburg (Saale) Tel.-Nr.: (03471) 684 1329 E-Mailadresse: FD30@kreis-slk.de

Landkreis/kreisfreie Stadt

Kontaktdaten

Landkreis Stendal

Amt für

Ausländerangelegenheiten

Besucheradresse:

Wendstraße 30

39576 Hansestadt Stendal

Postanschrift:

Postfach 10 14 55

39554 Hansestadt Stendal

Tel.-Nr.: (03931) 60 8033

E-Mailadresse: auslaenderbehoerde@landkreis-stendal.de

Landkreis Wittenberg

Fachdienst Asyl- und

Ausländerangelegenheiten

Besucheradresse & Postanschrift:

Breitscheidstraße 4

06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.-Nr.: (03491) 806 3392

E-Mailadresse:

asyl-auslaenderangelegenheiten@landkreis-wittenberg.de

Impressum

Verantwortlich

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
- Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit -

Halberstädter Straße 2 / am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

E-Mail: pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de

Telefon: 0391/576 5514

Web: mi.sachsen-anhalt.de

Bildnachweis:

S. 2: Pixabay

S. 4: Landeshauptstadt Magdeburg

S. 6, 8: Landkreis Harz

Stand:

September 2024

Diese Druckschrift wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Ministeriums für inneres und Sport zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

